

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 4

Artikel: Ausserdienstliche Pflichten der Pflegerin

Autor: Jacobsohn, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Henri Dunant, als Glückwunsch Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. dessen Bildnis nebst einem warm empfundenen Begleitschreiben zu stellte, welches in deutscher Uebersetzung lautete wie folgt:

St. Gallen, 24. Mai 1896.

Gehrter Herr! Es freut mich, Ihnen anbei das Bild Seiner Heiligkeit des Papstes übergeben zu können, mit welchem er Ihnen Ehre zu erweisen wünscht. Das Diktum «Fiat pax in virtute tua Deus» und die Namenszeichnung von eigener Hand wird Ihnen beweisen, wie sehr er die Genfer Konvention und die Verdienste ihres Gründers schätzt. In einem Billet des Kardinals Rampolla beauftragt mich derselbe, Ihnen die Versicherung des wohlwollenden Interesses Seiner Heiligkeit für das große Werk zu geben, dem Sie mit so viel Eifer Ihre Kräfte und Ihre Jahre gewidmet haben. Indem ich mich dieses Auftrages entledige, füge ich den Ausdruck

meiner eigenen Gefühle hinzu. Möge es Ihnen vergönnt sein, in einer langen Reihe von Jahren die Entwicklung des Roten Kreuzes zu sehen, aber ohne daß unser Vaterland gezwungen wäre, dessen Wohltaten zu erhalten. Empfangen Sie zc.

Augustin Egger,
Bischof von St. Gallen.

Es ist gewiß nicht Zufall, daß in den katholischen Bezirken des Territorialkreises VII, wie übrigens auch in der Urschweiz und in den Kantonen Freiburg und Wallis in letzter Zeit ein energischer Vorstoß zur Ausbreitung der Ideen des Roten Kreuzes gemacht worden ist als neuer Beweis für die alte Tatsache, daß das Liebeswerk des Roten Kreuzes keine konfessionellen Schranken kennt; von Leuten aller Glaubensbekenntnisse aufgebaut, soll es den Verwundeten und Kranken ohne Unterschied des Glaubens zugute kommen. Mt.

Außerdienstliche Pflichten der Pflegerin.

Aus: „Deutsche Krankenpflege-Zeitung“, herausgegeben von Dr. Paul Jacobsohn. Jahrgang VIII. Nr. 20 und 21. Seite 305—309 und 323—326. 1905.

Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Hospitäler und der Kranken, deren Pflege einer geschulten Hand bedarf. Von Jahr zu Jahr sind daher die kirchlichen Gemeinschaften, nachdem jahrhundertlang sie allein öffentliche Krankenpflege ausgeübt haben, weniger imstande, die wachsende Arbeit zu bewältigen. Allgemach entsteht als etwas in Deutschland noch durchaus Neues neben der kirchlichen eine berufliche Krankenpflege. Bei den Angehörigen der kirchlichen Gemeinschaften ist die Pflege-Arbeit nur eine der Formen, in denen sie ihr Leben dem Dienste der Gottesverehrung und Nächstenliebe weihen. Das Bestimmende ist die Hingabe der ganzen Persönlichkeit. Die Beschäftigung mit den Kranken ist nur der Ausdruck, den im speziellen Falle diese Hingabe findet. Der Berufspflegerin hingegen ist der Krankendienst dasselbe, was jeder andere bürgerliche Beruf seinen Vertretern ist. Er stellt die Form dar, in der die ihr eigentümlichen Kräfte und Gaben sich betätigen; er weist ihr ihren Platz innerhalb des Wirkens der

menschlichen Gesellschaft an; er gewährt ihr die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz. Das ist ein tiefgreifender Unterschied. Diesem entspricht es denn auch, daß die kirchliche Schwester mit dem Eintritt in ihre Genossenschaft ihr Selbstbestimmungsrecht aufgibt, nicht nur in ihrem Tun und Lassen, auch in ihrem Denken und Fühlen künftig geleitet wird, während der Eintritt der Berufspflegerin in irgend eine Stelle über weiter nichts entscheidet, als über Art und Maß der Arbeit, die sie zu leisten haben wird. Für ihr persönliches Leben Vorschriften zu machen, oder gar auf ihre Gesinnung einen Einfluß zu beanspruchen, das liegt ihren Arbeitgebern fern. Ist nun aber das persönliche Leben, ist die Gesinnung bei der Berufspflegerin deshalb von keiner Bedeutung? Mit nichten! Vielmehr muß jede Berufspflegerin um so dringlicher es sich angelegen sein lassen, selber sich in eine sorgfältige Zucht und Führung zu nehmen, ihre eigene Persönlichkeit so zu entwickeln und zu bilden, wie es dem Berufe entspricht. Denn ob sie auch für nichts anderes

als für bestimmt abgegrenzte Leistungen irgend jemandem verpflichtet ist, ob auch die Grenzen dieser Leistungen ihr Spielraum lassen für manche außerhalb liegende Anwendung ihrer Zeit und Kraft — sie kann ihrer Pflicht nicht genügen, kann ihren Beruf nicht in befriedigender Weise erfüllen, wenn er nicht ihr ganzes Sein und Wesen durchdringt und regiert. Der Dienst ist ein begrenzter — sollte wenigstens zum Heile der Pflegerinnen wie der Gepflegten ein begrenzter sein — der Beruf jedoch erhebt weit über die Pflichten des Dienstes hinaus seine Forderungen und verlangt, nicht minder als innerhalb einer festen Gemeinschaft auch in seiner freieren Form, den ganzen Menschen. Die außerdienstlichen Pflichten des Pflegerinnenberufes nach einigen Hauptrichtungen zu beleuchten, soll im folgenden versucht werden.

Während welcher Stunden die Pflegerin auf ihrer Station anwesend sein, welche Räume sie in Ordnung halten, für welche Gegenstände oder Vorräte sie aufkommen muß, dafür ist sie ihren Vorgesetzten verantwortlich. Wie viele Kranke sie zu versorgen hat, welches Regime bei diesen inne zu halten, welche Verordnungen auszuführen sind, darüber entscheidet der Arzt. Was aber durch keine Dienstordnung gesichert, durch keine ärztliche Vorschrift geregelt werden kann, und was trotzdem erst den Wert der Dienstleistung bestimmt, das ist die Gesinnung, in der die Arbeit getan wird. Wie viel kann zum Beispiel, schon rein materiell betrachtet, im Hospitalleben vergeudet, wie viel erspart werden! Die Mittel selbst des reichsten Gemeinwesens sind doch nicht unbegrenzte, und was auf dem einen Gebiete verschwendet wird, bleibt dadurch anderen wohlthätigen Aufgaben entzogen. Das bedenken die wenigsten. Gar zu leicht verführt die Menge des Materiales, das man vor sich sieht, dazu, an den Wert der Sachen nicht mehr zu denken. Wo täglich ganze Ballen von Verbandstoffen, viele Liter antiseptischer Lösungen verbraucht werden, wo Milch oder Bouillon kesselweise, Backwaren zentnerweise zur Verteilung kommen, wo Tausende von Bürsten und Besen in Tätigkeit sind, Hunderte von Tassen und Gläsern im Gebrauch, wo Tausende von Leinwandstücken allwöchentlich die Wäscherei passieren — da schleicht sich bei dem einzelnen leicht die Vorstellung ein, solchen Mengen gegenüber komme es auf etwas mehr oder weniger nun auch nicht mehr an. Anstatt genau zu berechnen,

wie viel erforderlich sein wird, werden die Portionen im Diätbuch lieber etwas reichlicher angegeben, man ist dann gesichert, und die Reste sind ja leicht fortgeworfen. Binden und Verbandstoffe, die man gut noch brauchen könnte, werden verbrannt, es geht ja schneller Neues zu nehmen, als das Alte zu waschen oder wieder herzurichten. Mit Gegenständen des täglichen Gebrauches wird achtlos umgegangen, es ist ja so einfach, beim Verwalter gegen schadhafte Stücke neue einzutauschen; und ist der Schaden nicht bedeutend genug, dann hilft man wohl gar absichtlich noch nach, schlägt den Topf, der gesprungen ist, die Kanne, die den Schnabel verlor, entzwei, um nicht vorichtig damit umgehen zu müssen, oder schneidet dem Besen die etwas abgenutzten Borsten vollends ab, um desto eher einen neuen zu erhalten, mit dem sich's müheloser arbeitet. Wie viel Wäsche wird besudelt, die, ohne die Kranken darum weniger sauber zu betten, geschont werden könnte, wie viel Feuerung und Beleuchtung nutzlos verbraucht, vom Wasser schon gar nicht zu reden. Keine Kontrolle ist imstande, derartige Mißbräuche auszuschließen. Je größer der Betrieb, um so unwirksamer die Aufsicht, um so näher liegt für jeden einzelnen der Irrtum, auf seinen kleinen Verbrauch komme es nicht an, um so umfangreicher ist aber gerade der Schaden, der im ganzen daraus entsteht. Nur da, wo jeder einzelne Arbeitende das Wohl des Ganzen höher stellt als sein eigenes, wo er seinen Teil an den gewaltigen Aufgaben eines großen Gemeinwesens wie eine eigene Pflicht empfindet, nur da wird es gelingen, die Veruchung zu Nachlässigkeit und Bequemlichkeit, die in jedem Menschen liegt, wirksam zu bekämpfen. Das raffinierteste Kontrollverfahren, kaum imstande, direkte grobe Unredlichkeiten zu verhindern, versagt diesem Gange gegenüber vollständig. Besiegt kann er nur werden von dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für anvertrautes Gut, von dem rechten Haushaltergeiste, der die Treue im kleinen und kleinsten auf Schritt und Tritt diktiert: „Nun aber suchet man nicht mehr an den Haushaltern, denn daß sie treu erfunden werden.“

Als Haushalter, die das wertvolle Eigentum ihres Herrn zu verwalten haben, sollten alle Angestellten eines Hospitales sich fühlen. Jedoch noch in einem tieferen Sinne als dem rein materiellen. Der wertvollste Besitz, der

ihren Händen anvertraut ist, die kostbarsten Güter, die in ihrer Hut sich befinden, das sind Ruf und Ansehen der Anstalt, der sie dienen, Ehre und Autorität ihrer Vorgesetzten. Die Wirksamkeit des Arztes ist auf das Vertrauen gegründet, das er genießt, und dieses wird durch das Verhalten derjenigen, auf deren Mitarbeit der Arzt angewiesen ist, entweder gefördert oder geschmälert. Eines von beiden ist unausbleiblich der Fall. Daher trägt die Pflegerin, sie mag wollen oder nicht, eine Mitverantwortung für dieses kostbare und unersetzliche Kapital. Daß sie der Verjuchung widerstehen muß, etwa wissenschaftlich die ärztliche Autorität in Zweifel zu stellen, um ihr eigenes Licht leuchten zu lassen, ist selbstverständlich, aber sie hat geradezu die Aufgabe, auf Stärkung und Mehrung dieser Autorität bedacht zu sein. Es gibt Fälle, in denen das nicht ganz leicht ist, da nämlich, wo das eigene und vielleicht sogar auf langjährige Erfahrung begründete Urteil von dem

des Arztes abweicht. Je mehr einer Pflegerin das Wohl ihrer Kranken am Herzen liegt, um so schwerer wird es ihr werden, den Ausdruck eines Zweifels an der Zweckmäßigkeit der ärztlichen Verordnung zurückzuhalten. Ganz abgesehen davon, daß die Einsicht der Pflegerin doch immer eine bedingte bleibt, ist nun aber die Frage, ob der Kranke dieses oder jenes Mittel nehme, diese oder jene Behandlung über sich ergehen lasse, meist von einer weit geringeren Bedeutung für das Gelingen der Kur, als sein Zutrauen zu dem ärztlichen Berater. Deshalb ist es indirekt doch auch das Interesse des Patienten, das der Pflegerin ein strenges Unterdrücken der eigenen Meinung gerade in den Fällen vorschreibt, wo sie sich einbilden könnte, den Kranken dadurch vor Schaden zu bewahren. „Was deines Amtes nicht ist, da laß deinen Vorwitz, denn dir ist schon mehr befohlen, weder du kannst ausrichten.“

Dom internationalen Roten Kreuz.

Der schweizerische Bundesrat hat die Vertragsstaaten für den Monat Juni 1906 zu der seit mehreren Jahren geplanten, aber durch die kriegerischen Ereignisse immer wieder verteilten Konferenz zur Revision der Genfer Konvention eingeladen. Hoffen wir, daß es diesmal gelingen werde, die nötigen Verbesserungen des über 40 Jahre alten Vertrages durchzuführen.

Das Comité international in Genf teilt durch Zirkular mit, daß die VIII. internationale Konferenz der Vereine vom Roten Kreuz Mitte Juni 1907 in London stattfinden wird, und fordert die sämtlichen Rot-Kreuz-Gesellschaften der Welt auf, sich bei diesem Anlaß vertreten zu lassen.

Dom Büchertisch.

Weibliche Krankenpflege auch ein bürgerlicher Beruf. Gesammelte Aufsätze von Marie Cauer, Oberin des Kaiser-Friedrich-Krankenhauses in San Remo. 1906 Leipzig, Felix Dietrich. 72 S. Preis Fr. 1. 35.

Ein kleines, aber ein inhaltsreiches Buch! Vielen, die sich mit der Krankenpflege in den letzten Jahren beschäftigt haben, ist die Verfasserin wohlbetannt. Seit langer Zeit in der Krankenpflege praktisch und erfolgreich tätig, verfügt Marie Cauer nicht nur über eine ausgereifte Lebens- und Berufserfahrung, sondern, was leider in unsern Pflegerinnen häufig fehlt, auch in hervorragendem Maße über die Fähigkeit, ihre guten Gedanken klar und in schöner Form auszudrücken, so daß die Lektüre der vorliegenden Aufsätze ein wahrer Genuß ist. Das kleine Buch enthält neben dem Vorwort folgende 7 Aufsätze:

Zur Reform der Krankenpflege.

Der Beruf der Krankenpflegerin in Deutschland.

Die Muße im Leben der Pflegerin.

Der Mensch in der Pflegerin.

Ueber die Anstellung „Städtischer Pflegerinnen“ in den Städtischen Krankenanstalten.

Weisen und Wirken der Privatpflegerin.

Außerdienstliche Pflichten der Pflegerin.

Wir müssen uns verjagen, auf den Inhalt der einzelnen Aufsätze näher einzugehen, dagegen bringen wir an anderer Stelle dieser Nummer mit Genehmigung des Herausgebers einen kurzen Teil des letzten Abschnittes zum Abdruck und empfehlen allen denen das Buch zur Lektüre, die sich aus Berufsinteresse oder auch aus rein idealen Gründen mit den Fragen befassen, die gegenwärtig die Krankenpflege bewegen. Namentlich die Krankenpflegerinnen sollten sich die vorzügliche Anregung und Belehrung, die ihnen ihre Berufsschwester in so schöner Form bietet, nicht entgehen lassen.

Dr. W. S.